Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1888)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416413

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1888.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

Bei Anlass der Prüfung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1887 wurde auf Antrag der Staatswirthschaftskommission folgendes Postulat gestellt:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu «sorgen, dass der Appellations- und Kassationshof «dem bei Anlass der Prüfung des Staatsverwaltungs-«berichtes pro 1886 gestellten Postulat betreffend «schnellere Ausfertigung der Civilurtheile nachkomme, «eventuell die nöthigen Massnahmen beantrage, diesem «Uebelstande abzuhelfen.»

Der Appellations- und Kassationshof, um Vernehmlassung ersucht, erwiderte, ein allgemeiner Grund zur Verzögerung liege darin, dass das Kanzleipersonal nicht ausreiche; diesem Uebelstande könne dadurch abgeholfen werden, dass bei Geschäftsüberhäufung Hülfskräfte beigezogen werden, was aber jeweilen Nachtragskredite bedingen werde; dies gelte nur für die deutschen Urtheile; bei den französischen sei hin und wieder eine Verzögerung deshalb nicht zu vermeiden, weil in Ermangelung eines französischen Gerichtsschreibers die jurassischen Mitglieder des Gerichtshofes gezwungen seien, die Urtheile selbst zu motiviren.

Demnach ist die Bedingung für Erfüllung des Postulates die, dass für das Jahr 1889 die erforderlichen Nachkredite bewilligt, für die spätern Jahre der Büdgetposten «Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei» entsprechend erhöht werden.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

Am 26. Februar 1888 wurde vom Volke das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, angenommen.

In einer «Verordnung über die Ausrichtung der in Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, vorgesehenen Entschädigungen», vom 6. Juni 1888, stellte man die Art und Weise der Auszahlung dieser Entschädigungen fest, ferner die Bedingungen unter welchen die auf den Minderwerth der Gebäude entfallenden Beträge den Pfandgläubigern zufallen sollten; endlich wurde den Amtsschreibern das sachgemässe Verfahren vorgezeichnet, wodurch die von der Alkoholverwaltung immer auf's Neue verlangte Dinglichkeit des Verzichts auf das Brennen nichtmonopolpflichtiger Stoffe erreicht werden konnte. Der letztere Punkt machte dann auch noch ein Kreisschreiben der Justizdirektion an die Amtsschreibereien nothwendig, worin nähere Angaben über die Bedeutung jenes Verzichts und die Funktionen des Amtsschreibers in derlei Geschäften enthalten sind.

Die unterm 30. November 1888 erlassene Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher» setzt, abgesehen von einigen weniger wichtigen Bestimmungen, die Provision der Darlehensvermittler, den Maximalzinsfuss für Pfandleihgeschäfte und das Verfahren bei der Ertheilung von Bewilligungen für das Pfandleih- oder Trödlergewerbe fest.

Ferner wurde ein Entwurf «Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern» ausgearbeitet, welcher durch eine Eingabe der genannten Amtsstelle veranlasst war. Die Berathung dieses Entwurfes fällt nicht in das Berichtsjahr.

Die Kontroverse, wann ein vom Volke angenommenes Gesetz in Kraft trete, wenn darin die Klausel enthalten ist: «das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft», war vom Regierungsrath auf gestellte Anfrage hin, anlässlich des Abänderungsgesetzes zum Hypothekarkassegesetz und zum französischen Civilgesetzbuch vom 26. Februar 1888, durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter und Amtsschreibereien von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen dahin beantwortet worden, dass der Tag, an welchem der das Gesetz enthaltende Bogen der Gesetzessammlung dem Amtsblatte beigefügt wird, an dem somit die eigentliche Publikation des Gesetzes stattfindet, der massgebende sei. Da nun aber von der Annahme des Gesetzes, bis zum Erlass des Kreisschreibens im Jura Rechtsunsicherheit bestanden hatte und namentlich die Erneuerung der Hypothekeneinschreibungen (Art. 2154 c. c.) seit dem 26. Februar theils unterlassen worden war, so wurde auf einen im Grossen Rathe gestellten Anzug hin demselben ein Beschluss vorgelegt betreffend Interpretation jener Klausel, wonach das Gesetz, vorbehältlich einiger besonderer Bestimmungen, als am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft getreten erklärt wurde; ferner war darin bestimmt, dass die für seither erfolgte Einschreibungserneuerungen bezahlten Gebühren nicht zurückbezahlt würden. Der Beschluss wurde angenommen.

II. Besonderer Theil.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahr fanden periodische Wiederwahlen statt:

Des Bezirksprokurators des V. Kreises, der Amtsschreiber von Erlach und Oberhasle, sowie der Gerichtsschreiber von Freibergen und Neuenstadt. Neu besetzt wurden die Stellen eines Generalprokurators, des Bezirksprokurators des II. Kreises, der Gerichtsschreiber von Büren, Saanen, Thun und des Sekretärs der Justizdirektion.

Der provisorisch gewählte Amtsschreiber von Burgdorf wurde definitiv bestätigt.

Die Einführung eines neuen Notariatsprüfungsreglements machte ferner eine Total-Neubestellung der beiden Notariatsprüfungskollegien nothwendig, wobei mit einer Ausnahme die bisherigen Mitglieder beibehalten wurden.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Die gegen einen Amtsschreiber angeordnete Administrativuntersuchung, von welcher bereits im letzten Jahresbericht die Rede ist, führte zu dem Resultat, dass beim Appellations- und Kassationshof gegen den Betreffenden der Antrag auf Abberufung gestellt wurde, weil nach den Ergebnissen der Untersuchung jener Amtsschreiber zum Nachtheile des Publikums ungerechtfertigte Gebühren und Auslagen bezogen hatte.

Zwei gewesene Gerichtsschreiber wurden wegen ähnlicher Handlungen dem Generalprokurator verzeigt, zum Zwecke allfälliger Strafverfolgung.

Die von der Justizdirektion angeordnete Untersuchung einer Gerichtsschreiberei förderte eine Anzahl flagranter Pflichtverletzungen des betreffenden Beamten zu Tage, wesshalb derselbe aufgefordert wurde, seine Demission zu geben, unter Androhung der Einstellung im Amte und der Einleitung des Abberufungsverfahrens. Hierauf erfolgte die Demission.

Ein gewesener Amtsschreiber wurde verschiedener Unregelmässigkeiten in der Amtsführung beschuldigt; da dieser sofortige Abhülfe versprach, wurde die Behandlung der Beschwerde im Einverständniss mit dem Beschwerdeführer suspendirt. Seither ist keine Reklamation eingegangen.

Eine andere Beschwerde gegen einen Amtsschreiber hatte einen Tadel an diesen zur Folge.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

In der Form von Anfragen, Beschwerden gegen Amtsschreiber oder Fertigungsbehörden gelangten eine grosse Zahl von sachbezüglichen Eingaben an den Regierungsrath oder die Justizdirektion. Von den Entscheiden oder Antworten heben wir folgende hervor:

1) Das Zeugniss des Gemeinderathes über die Grundsteuerschatzung oder den Werth, der einer Liegenschaft beigemessen wird, in Liegenschaftsbeschreibungen für Pfandobligationen zu Gunsten der Hypothekarkasse steht in Wechselbeziehung zu der Haftung der Gemeinden für die Darlehensforderung. Die Schranke, an welche der Gemeinderath bei Ausstellung des Zeugnisses gebunden ist, wird gebildet durch den wahren Werth der Liegenschaft. Direkt kann die Beobachtung dieser Schranke und damit eine Aenderung des Zeugnisses nicht erzwungen werden. Dagegen kann unter Umständen civilrechtliche Verantwortlichkeit eintreten.

2) In dem Fertigungszeugniss eines Vertrages, wonach Areal zu einem Weg von Privaten erworben wurde, war der Vorbehalt gemacht, dass der Gemeinde niemals der betreffende Weg zur Unterhaltung auffallen solle.

Der Regierungsstatthalter hatte die Beschwerde der Eigenthümer hiegegen abgewiesen. Auf den Rekurs wurde zwar wegen Versäumung der 14tägigen Frist materiell nicht eingetreten, trotzdem aber in den Motiven anerkannt, dass der Vorbehalt keine rechtliche Bedeutung haben könne.

3) Unter verschiedenen Malen wurde erkannt, dass die Fertigungsbehörde die Legitimation der Kontrahenten zum Vertragsabschluss über Immobilien zu prüfen habe. Auf bezügliche Beschwerden wurde daher stets materiell eingetreten. In dieser Beziehung ist anzuführen:

Der statutarisch auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte beschränkte Direktor ist nicht legitimirt, einen Liegenschaftskaufvertrag für die Bank abzuschliessen.

Sofern sich ein von einer unabgetheilten Wittwe abgeschlossener Liegenschaftskaufvertrag als wesentliche Kapitalveränderung qualifizirt, ist die Einwilligung auch landesabwesender Kinder nöthig.

Das Verbot des Gesetzes vom 27. Juli 1866, wonach fremde Gemeinden, Korporationen oder Stiftungen kein Grundeigenthum im Kantonsgebiet erwerben dürfen, kann durch eine Bewilligung der Justizdirektion oder des Regierungsrathes nicht umgangen werden.

4) Fischezenrechte an fremder Sache bedürfen der Zufertigung und Eintragung in das Grundbuch.

5) Dagegen können Dienstbarkeiten, welche in Folge des Expropriationsrechts des Staates gewährt werden müssten, durch blosse Eintragung in das Grundbuch bestellt werden.

6) Ein Vertrag, wonach eine Gemeinde Grundeigenthum zu Strassenzwecken oder Strassenareal erwirbt, ohne dasselbe seinem Zwecke zu entfremden, bedarf der Fertigung nicht. Es genügt Eintragung in das Grundbuch.

7) Nach Ablauf der Restitutionsfrist kann auf Verlangen der Interessirten das Pfandrecht für eine Forderung, welche in einem amtlichen Güterverzeichnisse nicht eingegeben wurde, gelöscht werden, sofern nicht Rechte Dritter in Frage kommen können.

8) Die Befugniss des Massaverwalters in einem amtlichen Güterverzeichniss, Gegenstände aus der Masse zu veräussern, ist streng auf die Fälle der Satz. 651 C. zu beschränken. Eine Bewilligung zu einer weitergehenden Veräusserung kann von keiner Amtsstelle aus ertheilt werden.

9) Zum Zweck der Anmerkung des Gläubigerwechsels im Grundbuch (bei Cessionen etc.) muss dem Amtsschreiber, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, der ursprüngliche Forderungstitel vorgelegt werden; in keinem Falle genügt eine Abschrift desselben.

Die Justizdirektion kam ferner zwei Mal in die Lage, über die Natur der Alpgenossenschaften, die Antheilsberechtigung der Betheiligten und die Vertretungsbefugniss bei Rechtsgeschäften ihre Ansicht zu äussern, resp. bezügliche Weisungen zu ertheilen. In einem dieser Fälle wurde gleichzeitig die Anlage von Seybüchern für zwei Alpen angeordnet, über die noch keine solche errichtet waren.

Notariatswesen.

Nach dem alten Reglement wurden geprüft 34 Kandidaten, von denen 20 patentirt wurden.

Nach dem neuen Reglement fand *eine* erste Prüfung (im Jura) statt. Allen 3 Kandidaten konnten Fähigkeitszeugnisse ausgestellt werden.

Im Berufe wurden 10 Notare eingestellt, meist wegen Geltstags; zwei Fälle stehen im Zusammenhang mit der Untersuchung gegen den gewesenen Amtsschreiber Fleuti in Saanen. Drei Einstellungen wurden wieder aufgehoben.

Im Berichtsjahr wurden 22 Amtsnotarpatente ertheilt, zwei wurden auf einen andern Amtsbezirk umgeschrieben, eines wurde der Justizdirektion freiwillig zurückgestellt. 8 Amtsnotaren wurde das Patent entzogen, zweien wurde dasselbe nach Aufhebung ihrer Einstellung im Notariat wieder zugestellt.

Der Appellations- und Kassationshof verzeigte bei der Justizdirektion bei Anlass von Prozessen verschiedene Notare wegen unbefugter Besorgung von Betreibungsgeschäften. In allen Fällen wurde der Regierungsstatthalter angewiesen, die Betreffenden wegen Widerhandlung gegen das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 dem Strafrichter zu überweisen, und ihnen gleichzeitig, unter Androhung strengerer Massnahmen, die fernere Besorgung derartiger Geschäfte zu verbieten.

Die Beschwerde eines Privaten gegen einen Notar wurde in der Weise erledigt, dass der Letztere, unter Androhung strengerer Massnahmen, angewiesen wurde, den von ihm verursachten Schaden zu ersetzen.

Ein Notar wurde von zwei verschiedenen Seiten des Vertrauensmissbrauchs und der Lässigkeit in der Ausführung von Aufträgen bezichtigt. Da ein genügender Nachweis über die behaupteten Unregelmässigkeiten überall nicht vorlag, und ausserdem die gleichzeitig erhobenen Strafklagen eher geeignet schienen, vollständige Klarheit in die Sache zu bringen, so wurde von administrativen Massnahmen abgesehen und die Beschwerden in diesem Sinne abgewiesen.

Einzelne Anfragen über Ausschluss der Notare von der Stipulationsbefugniss wurden im Sinne des regierungsräthlichen Kreisschreibens, vom 30. März 1887, beantwortet.

Vormundschaftswesen.

Zur Behandlung gelangten:

1) Vier Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse. Sämmtliche wurden kassirt, und zwar durchwegs, weil das gesetzliche Verfahren nicht beachtet worden oder die nöthigen formellen Voraussetzungen nicht vorhanden waren.

2) Ein Gesuch um Revision einer Vogtsrechnung, welchem zum Theil entsprochen wurde.

3) Zwölf Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen. Auf zwei wurde nicht eingetreten, eine wurde abgewiesen, drei wurden ganz und sechs theilweise zugesprochen.

4) Eine Beschwerde eines gewesenen Vogtes wegen Nichtbestätigung; sie wurde abgewiesen.

5) Eine Beschwerde des natürlichen Vormundes gegen die Bevogtung seiner Kinder und Entziehung der elterlichen Gewalt; wurde abgewiesen.

6) Sieben Beschwerden, die sich auf die Verwaltung der Vormundschaft durch Vogt oder Vormundschaftsbehörde bezogen. Dieselben wurden durchwegs nach folgenden leitenden Gedanken entschieden:

Beschwerden wegen ungebührlicher Behandlung der Person des Pupillen sind in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter zu beurtheilen (Satz. 255 C.). Für Verwaltungshandlungen vermögensrechtlicher Natur, die unter der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde stehen, ertheilt der Regierungsrath keine Weisungen. Derartige Verhandlungen oder Unterlassungen können Gegenstand regierungsräthlicher Kognition bilden anlässlich der Rechnungspassation, und können ferner, abgesehen von der durch die Passation gewährten Entladniss, eine civilrechtliche Verantworlichkeitsklage auf Schadenersatz begründen.

7) Eine Administrativklage der Notharmenbehörde der Wohnsitzgemeinde eines Bevogteten gegen die heimatliche Vormundschaftsbehörde auf Rückerstattung der geleisteten Unterstützungen aus dem Vermögen des Pupillen, welches schon vor Gewährung der Unterstützungen vorhanden gewesen war. Die Klage wurde zugesprochen, weil so einfach der Zustand hergestellt werde, wie er sich gestaltet hätte, falls die Wohnsitzgemeinde von dem Vorhandensein des Vermögens Kenntniss gehabt hätte, und das Vermögen des Pupillen von Anfang an seiner Bestimmung gemäss verwendet worden wäre.

8) Eine Anzahl Anfragen von Regierungsstatthaltern oder Vormundschaftsbehörden über Spezialfälle. Wir heben hervor:

a. Die Verschmelzung sämmtlicher Waisenpupillarvermögen einer Gemeinde zu einem einheitlichen Waisengut wurde durch den Regierungsrath, soweit an ihm, anerkannt, in dem Sinne, dass die Verwaltung jenes Gutes als Zweig der Gemeindeverwaltung zu betrachten sei.

b. Weder infolge testamentarischer Verfügung, noch infolge freiwilligen Anerbietens der Wohnsitzgemeinde kann die vormundschaftliche Aufsicht und Verwaltung, welche gänzlich der heimatlichen Behörde zusteht, auf eine andere übertragen werden.

9) Sieben Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Beschlagnahme des Vermögens). Ein weiteres dahin gehendes Gesuch wurde abgewiesen. Zu bemerken ist, dass die Massregel der Verhaftung und der Ueberweisung an die Strafgerichte oft desshalb eine unwirksame Massregel ist, weil nach neuern Beschlüssen der Anklagekammer in den Fällen, wo es sich um die Strafverfolgung des natürlichen Vormundes eines Pupillen handelt, nach Mitgabe der Art. 223 und 214 St.-G.-B. der Antrag des Geschädigten nöthig sei, welcher selbstverständlich in diesen Fällen von den Kindern nicht erhältlich ist.

10) 29 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende; ein ferneres wurde abgewiesen.

11) 67 Gesuche um Jahrgebung an Minderjährige; 8 davon wurden abgewiesen.

12) 51 Begehren um Verschollenheitserklärung; eines davon wurde abgewiesen.

Die Zahl der von früher her rückständigen Vogtsrechnungen hat sich im Berichtsjahr wieder um etwas vermindert, während die Zahl der im Berichtsjahr fälligen, aber nicht abgelegten zugenommen hat.

Laut letztjährigem Bericht waren von den im Jahre 1887 fällig gewesenen rückständig . .	535
Laut nachstehender Tabelle beträgt die Zahl der im Jahre 1888 fällig gewesenen und nicht abgelegten Rechnungen	588
Vermehrung	53
Zu den früher schon fällig gewesenen Vogtsrechnungen waren im Jahre 1887 noch im Rückstand	258
Im Jahre 1888 dagegen	216
Verminderung	42

Die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Frutigen, Interlaken und Obersimmenthal erhielten durch Kreisschreiben des Regierungsrathes Weisung, auf möglichste Reduktion der rückständigen Rechnungen zu dringen. In allen drei Amtsbezirken, namentlich aber in Frutigen, ist denn auch eine merkliche Besserung eingetreten, während dagegen die Amtsbezirke Thun, Wangen und Aarberg einen wesentlichen Rückschritt aufweisen. Im Uebrigen ist die Rangordnung der Amtsbezirke ungefähr dieselbe geblieben.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	456	258	205	53	23
Interlaken	703	304	257	47	38
Konolfingen	544	291	267	24	2
Oberhasle	237	117	92	25	7
Saanen	142	85	72	13	1
Ober-Simmenthal . .	239	75	20	55	39
Nieder-Simmenthal .	250	87	84	3	1
Thun	719	272	226	46	28
	3290	1489	1223	266	139
II. Mittelland.					
Bern	484	221	200	21	4
Schwarzenburg . . .	432	318	317	1	—
Seftigen	272	90	71	19	—
	1188	629	588	41	4
III. Emmenthal.					
Aarwangen	483	170	169	1	—
Burgdorf	467	197	189	8	—
Signau	651	258	217	41	9
Trachselwald . . .	425	145	142	3	—
Wangen	380	132	114	18	28
	2406	902	831	71	37
IV. Seeland.					
Aarberg	291	121	67	54	21
Biel	67	30	21	9	4
Büren	173	62	57	5	—
Erlach	139	58	54	4	—
Fraubrunnen . . .	365	161	153	8	—
Laupen	159	66	57	9	1
Nidau	198	45	21	24	5
	1392	543	430	113	31
V. Jura.					
Courtelary	236	61	58	3	—
Delsberg	380	127	121	6	—
Freibergen	172	69	69	—	—
Laufen	91	54	35	19	2
Münster	334	262	212	40	—
Neuenstadt	104	30	25	5	3
Pruntrut	439	285	261	24	—
	1756	888	791	97	5
Zusammenzug.					
I. Oberland . . .	3290	1489	1223	266	139
II. Mittelland . . .	1188	629	588	41	4
III. Emmenthal . .	2406	902	831	71	37
IV. Seeland . . .	1392	543	430	113	31
V. Jura	1756	888	791	97	5
Summa	10,032	4451	3863	588	216

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zur Behandlung gelangten acht derartige Streitigkeiten. In einem Falle wurde auf die materielle Beurtheilung des Streites wegen Versäumung der Rekursfrist nicht eingetreten. Drei Steuerverschlagnissstreitigkeiten wurden zu Gunsten des Staates entschieden; in einem Erbschaftssteuerstreit wurde die Klage der Amtsschaffnerei abgewiesen; in einem andern wurde die Erbschaftssteuer, welche eine Wittwe mit Kindern von dem Vermögen zu entrichten hat, welches ihr kraft testamentarischer Substitution als Notherbin ihres Ehemannes zugefallen, in der Weise bestimmt, dass

1) von denjenigen Quoten, welche im Theilungsfalle mit den aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Ehemann hervorgegangenen Kindern diesen letztern zufallen würden, vier vom Hundert (§ 3, litt. c, bb, des Gesetzes vom 4. Mai 1879);
2) von der in diesem Falle ihr selbst zukommenden Theilungsquote zehn vom Hundert (§ 3, litt. d, des angeführten Gesetzes) zu bezahlen sei.

Die fernern Fälle betrafen die Räumungspflicht eines unter öffentliche Aufsicht gestellten Baches, und die Beitragspflicht des Staates an die Vermessungskosten der Gemeinden für das Staatsstrassenareal, welch' letztere verneint wurde.

Ferner wurden behandelt vier Kompetenzeinreden, sei es, dass dieselben vor den Gerichten erhoben und vom Obergerichte bereits beurtheilt waren, oder umgekehrt, vor den Administrativbehörden geltend gemacht und in erster Linie vom Regierungsrath behandelt wurden. Keine dieser Einreden rief einen vom Grossen Rathe zu beurtheilenden Kompetenzkonflikt hervor.

Aufenthalt und Niederlassung.

Zu oberinstanzlicher Kognition gelangten 88 Wohnsitzstreitigkeiten. In 4 Fällen wurde auf den Rekurs nicht eingetreten. 4 erstinstanzliche Entscheide wurden kassirt, 51 bestätigt, 3 theilweise bestätigt, 26 abgeändert.

Abgesehen hievon beantwortete die Justizdirektion eine beträchtliche Anzahl Anfragen von Ortspolizeibehörden oder Regierungsstatthaltern betreffend Wohnsitzangelegenheiten.

Von einer substanzlichen Reproduktion einzelner Entscheide wird auch dieses Jahr abgesehen; die Fortsetzung der amtlichen Zusammenstellung wird nächstens erscheinen.

Einbürgerungen. Bürgerrechtsentlassungen. Heimatrechtsstreitigkeiten.

Zwei Gemeinden hatten sich geweigert, Kinder von ehemaligen, ihnen zugetheilten Heimatlosen, welche vor der Einbürgerung der Eltern und vor Eingehung der Ehe geboren waren, anzuerkennen, standen aber nach erfolgter Rechtsbelehrung von ihrer Weigerung ab.

Es fanden fünf Entlassungen aus dem hierseitigen Bürgerrecht statt; 2 fernere, dahingehende Gesuche wurden abgewiesen, weil die nothwendigen Requisite nicht vorhanden waren.

Handelsregister.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die im Berichtsjahr erfolgten Eintragungen, Löschungen und Aenderungen:

Amtsbezirke.	Register A.														Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.			
	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Eintragungen.	Löschungen.
Aarberg	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Aarwangen	19	9	—	3	2	—	17	2	12	1	—	—	4	1	—	—
Bern	30	34	5	14	17	5	15	4	11	5	—	1	15	9	—	—
Biel	25	32	1	7	5	1	3	2	2	—	—	—	11	2	—	—
Büren	2	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	16	10	1	6	3	—	3	1	1	1	—	—	4	—	—	—
Courtelary	21	14	1	12	7	2	2	1	2	1	—	—	1	5	—	1
Delsberg	12	4	—	4	—	—	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	11	2	—	—	—	—	10	5	3	—	—	—	7	7	—	—
Freibergen	16	10	1	6	1	—	2	1	2	—	—	—	1	—	—	—
Frutigen	—	9	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	6
Interlaken	7	8	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	21
Konolfingen	—	14	—	2	1	—	25	19	4	1	—	3	—	—	—	—
Laufen	4	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—	—	—	—	—
Münster	6	3	—	2	3	2	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	2	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	11	2	—	5	4	—	3	—	1	1	—	2	2	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schwarzenburg . . .	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	13	11	—	—	—	—	5	4	2	—	—	1	—	—	—	—
Signau	6	7	1	1	3	1	5	3	2	1	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14
Nieder-Simmenthal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Thun	4	7	1	1	2	—	8	4	3	1	—	—	12	1	—	82
Trachselwald	1	4	—	1	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—	—	1
Wangen	2	5	1	1	—	—	5	4	3	—	—	—	1	—	—	—
Total	210	188	14	66	50	13	136	56	70	14	—	8	60	25	—	126

Einer eintragungspflichtigen Firma wurde die gesetzmässige Busse auferlegt, weil sie trotz amtlicher Aufforderung die Anmeldung unterliess.

Aus den Antworten, welche auf gestellte Anfragen ertheilt wurden, führen wir an:

1) Die Pflicht des Handelsregisterführers, die ihm zur Eintragung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Gesetzmässigkeit zu prüfen, erstreckt sich auf den gesetzlich erforderlichen Inhalt der Urkunde.
2) Vereine, die sich freiwillig in das Handelsregister haben eintragen lassen, können auch wieder ohne Weiteres Streichung verlangen.
3) Statutenänderungen von Aktiengesellschaften unterliegen der durch Ordnungsbussen erzwingbaren Eintragungspflicht.

Unter mehreren Malen hatte sich die Justizdirektion auch wieder zu beschäftigen mit der Umwandlung bestehender Aktiengesellschaften in Genossenschaften. Die Fragen, wie der Uebergang der Immobilien von der alten auf die neue Gesellschaft vor sich zu gehen habe und welche Handänderungsgebühr dabei bezogen werden könne, veranlassten den Regierungsrath, ein Kreisschreiben über diese Punkte zu erlassen, worin anerkannt wurde, dass der Eigenthumsübergang durch eine Vertragsurkunde dokumentirt werden müsse, dass derselbe aber trotzdem nicht als wirkliche Handänderung aufzufassen und desshalb dafür nicht die Prozentgebühr zu beziehen sei.

Durch grossräthliches Dekret war eine Gemeinde von einem Amtsbezirk an einen andern übergegangen. Durch einen der betreffenden Handelsregisterführer angerufen, ordnete die Justizdirektion die nothwendigen Uebertragungen von dem Handelsregister des ersten Bezirks in dasjenige des zweiten an.

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.

In 2 Fällen wurden wohlthätige Anstalten zu Haupterben eingesetzt. Die übrigen im Laufe des Jahres bestätigten Legate und Schenkungen zu todter Hand belaufen sich auf Fr. 642,432.

Verschiedene Geschäfte.

Der Gonzenbachstiftung in Muri wurden auf gestelltes Begehren hin durch grossräthliches Dekret Korporationsrechte ertheilt.

Ferner waren zu behandeln verschiedene das interkantonale Privatrecht beschlagende Fälle, welche nie zu einem durch höhere Instanz zu entscheidenden Konflikte geführt haben; dieselben betrafen meist das Vormundschafts- oder das Erbrecht.

Die Civilprozesse für und gegen den Staat und die Schadenersatzansprüche gegen denselben aus seiner Haftbarkeit für die Beamten und Angestellten wurden meist der Justizdirektion zum Antrag oder zur Begutachtung vorgelegt.

Endlich gelangten zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Handänderungs- und andere Gebühren, Grundbuchangelegenheiten und Abfassung notarialischer Akten, Nachlassangelegenheiten Landesabwesender, Rogatorien u. s. w. zur Erledigung.

Bern, den 18. Mai 1889.

Der Justizdirektor:

Eggli.